

Hausordnung

Zusammenfassung

Das Jobcenter Landkreis Ahrweiler ist eine öffentliche Dienstleistungseinrichtung. Unsere Dienststellen sind der Öffentlichkeit zugänglich. Damit die Aufgaben in einer partnerschaftlichen und freundlichen Atmosphäre zwischen Besucherinnen und Besucher und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reibungslos erfüllt werden können, muss eine bestimmte Grundordnung eingehalten werden.

Ausgangssituation

Die Dienstleistungen des Jobcenters werden in einer kundenfreundlichen Atmosphäre erbracht. Hierzu bietet die Hausordnung Rahmenregelungen, die sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für die Besucherinnen und Besucher bindend sind.

Veröffentlichung der Hausordnung

Diese Geschäftsanweisung ist eine Anlage der Geschäftsordnung des Jobcenters. Die Hausordnung ist dieser Geschäftsanweisung als Anlage 1 beigefügt. Sie wird im Eingangsbereich der Dienststellen gut sichtbar aufgehängt. Ferner wird sie in elektronischer Form für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsehbar in der EDV-Ablage unter den Geschäftsanweisungen abgelegt.

Auftrag an Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen auf die Einhaltung der Hausordnung achten und bei gegebenem Anlass auf diese Bestimmungen hinweisen.

Wird gegen die Hausordnung verstoßen besteht die Möglichkeit, die betreffende Person des Hauses zu verweisen. Im begründeten Einzelfall ist jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin befugt die Polizei zu verständigen, um dies durchzusetzen.

Sollte ein Hausverbot oder eine strafrechtliche Verfolgung angezeigt sein, ist die Geschäftsführung des Jobcenters Landkreis Ahrweiler einzuschalten.

Hausrecht

Der Geschäftsführer übt das Hausrecht aus. Es ist auch auf dessen Vertreter/in delegiert.

Soweit kein mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragter Mitarbeiter eingeschaltet werden kann, ist jeder Mitarbeiter in Krisensituationen berechtigt die Polizei zu rufen.

Danach sind umgehend die Geschäftsstellenleitung und der Teamleiter zu informieren.

Das Recht zur Stellung von Strafanträgen, zum Erlass von Hausverboten etc. behält sich die Geschäftsführung vor.

Die Geschäftsanweisung tritt am 19.06.2013 in Kraft.

Der Personalrat wurde beteiligt.

Anlage 1:

[Hausordnung JC Ahrweiler](#)

Sinzig, 18.06.2013

Theo Kraye
Geschäftsführer

**Dieses Gebäude wird täglich von vielen Menschen genutzt.
Wir bitten Sie deshalb, für den Besuch in unserem Dienstgebäude,
einige Regeln zu beachten:**

- ✚ Verhalten Sie sich bitte so ruhig und rücksichtsvoll, wie Sie es auch von den anderen Besuchern erwarten.
- ✚ Wir bemühen uns um kurze Wartezeiten. Halten Sie bitte die vorgegebenen Zeitabläufe/ Reihenfolgen ein und haben Sie Geduld, wenn es dennoch etwas länger dauern sollte.
- ✚ Es ist nicht gestattet, Waffen und andere gefährliche Gegenstände (z.B. Messer) mitzuführen.
- ✚ Jegliche Form von körperlicher und seelischer Gewalt lassen wir in unserem Dienstgebäude nicht zu. Bei derartigen Vorfällen erfolgt eine konsequente Anzeige.
- ✚ Achten Sie bitte auf Ihre Garderobe und sonstige private Gegenstände. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
- ✚ Haben Sie Gegenstände in den Räumen oder auf dem Gelände des Jobcenters gefunden oder vergessen, teilen Sie dies bitte einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Dienststelle mit. Sie/Er wird Ihnen behilflich sein.
- ✚ Fotografieren, Interviews, Film- und Tonaufnahmen sowie der Aushang von Plakaten und die Auslage von Infomaterial im Dienstgebäude sind nur mit vorheriger Genehmigung der Geschäftsführung möglich.
- ✚ Der Verkauf und das Verteilen von Waren und Druckschriften sowie Sammlungen jeder Art durch Besucher sind im Dienstgebäude nicht zulässig.
- ✚ Das Mitführen von Tieren im Dienstgebäude ist nicht gestattet (ausgenommen Blindenhunde)
- ✚ Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke oder Drogen im Dienstgebäude ist nicht gestattet.
- ✚ Bei Gefahr/Alarm müssen die Anordnungen der Sicherheitskräfte (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst, Personal) befolgt werden.
- ✚ Bei Nichteinhaltung der Hausordnung behält sich das Jobcenter Landkreis Ahrweiler das Recht vor, einen Verweis bzw. ein Hausverbot auszusprechen.